

PRÄAMBEL

- (A) paydirekt ist ein internetbasiertes Bezahlverfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das über internetfähige Endgeräte, insbesondere mittels PC, Tablet oder Smartphone, genutzt werden kann und welches Händler ihren Kunden auf ihren Internetseiten zur Bezahlung angebotener Waren und/oder Dienstleistungen anbieten können.
- (B) Der Händler beauftragt hiermit den Händlerkonzentrator, ihm nach Maßgabe dieses Vertrages im eigenen Namen und für Rechnung des Händlers (Kommission) die Möglichkeit der Teilnahme an paydirekt zu verschaffen.
- (C) Die Teilnahme des Händlers an paydirekt steht unter dem Vorbehalt der Händler-Zulassung (Ziff. 6.5 paydirekt-Händlerbedingungen). Ein Anspruch auf Händler-Zulassung besteht nicht.
- (D) Die paydirekt-Händlerbedingungen sind im Internet unter www.paydirekt.de abrufbar.
- (E) Die Parteien sind in der Ausgestaltung dieser Teilnahme- und Entgeltvereinbarung vorbehaltlich der Kernbestimmungen (Ziff. 13) frei.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Dieser Vereinbarung und ihren Anhängen werden die Begriffsbestimmungen der paydirekt-Händlerbedingungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.

2. BEAUFTRAGUNG DES HÄNDLERKONZENTRATORS

- 2.1 Der Händler beauftragt hiermit den Händlerkonzentrator, von allen paydirekt-Zahler-Bank(en) („**Teilnehmende Banken**“) ein Teilnahmerecht (Ziff. 3.1) in eigenen Namen und für Rechnung des Händlers zu erwerben und ihm dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, an paydirekt teilzunehmen.
- 2.2 Die Beauftragung steht unter der Bedingung, dass der Händler seiner Händler-Bank einen rechtsverbindlich unterzeichneten vollständigen Antrag auf Teilnahme am paydirekt-Verfahren übermittelt hat.

3. TEILNAHMERECHT

- 3.1 Der Händlerkonzentrator hat mit den Teilnehmenden Banken Händlerkonzentratorverträge (Typ 1) („**Konzentratorverträge**“) abgeschlossen. Danach räumen die Teilnehmenden Banken dem Händlerkonzentrator für den Fall der Händler-Zulassung (Ziff. 6.5 paydirekt-Händlerbedingungen) jeweils ein Recht auf Teilnahme am paydirekt-Verfahren nach Maßgabe der paydirekt-Händlerbedingungen ein („**Teilnahmerecht**“).

Die ergänzenden paydirekt-Händlerbedingungen finden Anwendung, soweit der Händler die in den jeweiligen Bedingungen beschriebenen Funktionen verwendet.

- 3.2 Der Händlerkonzentrator handelt beim Erwerb der Teilnahmerechte im eigenen Namen und für Rechnung des Händlers. Er tritt diese bereits jetzt dem Händler ab. Der Händler nimmt die Abtretung hiermit an.

4. ZAHLUNGSVERSPRECHEN

- 4.1 Auf Basis der Konzentradorverträge geben die Teilnehmenden Banken jeweils mit der Erteilung einer Umsatzautorisation für den Händler die in Ziff. 9.5 Abs. 1 der paydirekt-Händlerbedingungen enthaltene Erklärung gegenüber dem Händlerkonzentrator als Gläubiger ausschließlich zu Gunsten des Händlers ab („**Zahlungsversprechen**“). Der Händlerkonzentrator erwirbt die Zahlungsversprechen im eigenen Namen und für Rechnung des Händlers. Ein Selbsteintritt des Händlerkonzentrators ist ausgeschlossen.
- 4.2 Der Händlerkonzentrator tritt dem Händler hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Zahlungsversprechen für den Fall ab, dass der Händler die Übertragung des Zahlungsversprechens in gesetzlicher Schriftform gegenüber dem Händlerkonzentrator verlangt. Weitergehende Herausgabeansprüche des Händlers gegenüber dem Händlerkonzentrator bestehen nicht.
- 4.3 Der Händlerkonzentrator haftet dem Händler nicht dafür, dass die Teilnehmenden Banken ihren etwaigen Pflichten aus dem Teilnahmerecht und den paydirekt-Händlerbedingungen nachkommen. Dies gilt insbesondere auch für das Zahlungsversprechen.

5. ENTGELT

- 5.1 Der Händler zahlt dem Händlerkonzentrator eine Provision und ersetzt dem Händlerkonzentrator im Zusammenhang mit dem Erwerb des Teilnahmerechts entstandene Aufwendungen nach Maßgabe der § 396 Abs. 2 HGB i.V.m. §§ 670, 675 BGB, insbesondere die Entgelte der teilnehmenden Banken (zusammen „**Entgelt**“). Ein Entgelt ist erst geschuldet, wenn die Händler-Zulassung erteilt wurde und die in Ziff. 6 der paydirekt-Händlerbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.2 Über die Entgeltzahlung gemäß Ziff. 5.1 hinaus schuldet der Händler dem Händlerkonzentrator weder eine Freistellung von Verbindlichkeiten aus dem Händlerkonzentradorvertrag, noch einen Aufwendungsersatz und/oder eine Provision. Einer weiteren Teilnahme- und Entgeltvereinbarung des Händlers mit den Teilnehmenden Banken bedarf es nicht; Ziff. 18 der paydirekt-Händlerbedingungen findet keine Anwendung.
- 5.3 Der Händlerkonzentrator hat alle gegen den Händler bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Entgeltforderungen an die paydirekt-Zahler-Banken verpfändet.

6. AUSKUNFT UND RECHENSCHAFT; WEISUNGEN

- 6.1 Ein Anspruch des Händlers gegen den Händlerkonzentrator auf Auskunft und Rechenschaft besteht nur bei berechtigtem Interesse. Ein Anspruch des Händlers auf Auskunft und Rechenschaft hinsichtlich der zwischen dem Händlerkonzentrator und den Zahler-Banken vereinbarten Konditionen und/oder der Bemessungsgrundlagen/Zusammensetzung des Entgelts gemäß Ziff. 5 ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 6.2 Weisungsrechte des Händlers gegenüber dem Händlerkonzentrator sind ausgeschlossen.

7. HAFTUNG

- 7.1 Die Parteien haften einander für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung der jeweiligen Partei der Höhe nach zudem auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- 7.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und etwa abgegebener Garantien.

8. INKRAFTTRETEN; LAUFZEIT

- 8.1 Diese Vereinbarung wird – vorbehaltlich Ziff. 8.3 – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögenslage des Händlers erheblich verschlechtert.
- 8.3 Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Teilnahme des Händlers an paydirekt nach Maßgabe der paydirekt-Händlerbedingungen endet, insbesondere, wenn der Händler die paydirekt-Händlerbedingungen nicht mehr erfüllt.
- 8.4 Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform.
- 8.5 Bei Beendigung dieser Vereinbarung bereits entstandene Ansprüche auf Entgelt gemäß Ziff. 5 bleiben bestehen und werden gemäß dieser Vereinbarung abgerechnet.

9. WEITERE TEILNAHME- UND ENTGELTVEREINBARUNGEN

- 9.1 Den Parteien ist es gestattet, weitere Teilnahme- und Entgeltvereinbarungen und/oder Händlerkonzentratorverträge betreffend paydirekt zu schließen.
- 9.2 Sofern während der Laufzeit dieser Vereinbarung der Händler eine andere Vereinbarung im Hinblick auf eine Teilnehmende Bank schließt, die zur Teilnahme an paydirekt berechtigt („**Weitere Vereinbarung**“), geht diese Vereinbarung der Weiteren Vereinbarung vor. Dies gilt auch für spätere Änderungen dieser Vereinbarung. Andernfalls geht die Weitere Vereinbarung bis zu deren Aufhebung dieser Vereinbarung vor.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1 Die Parteien sind vorbehaltlich Ziff. 10.2 verpflichtet, das Entgelt und die Entgeltstruktur – auch nach Beendigung dieser Vereinbarung – vertraulich zu behandeln.

- 10.2 Soweit Dritte zur Umsetzung dieser Vereinbarung eingeschaltet werden, ist die Weitergabe von Informationen betreffend Entgelt und/oder Entgeltstruktur in erforderlichem Umfang gestattet. Der Händlerkonzentrator ist darüber hinaus zur Weitergabe dieser Informationen an die Teilnehmenden Banken berechtigt, soweit er zu einer solchen Weitergabe nach dem Händlerkonzentratorvertrag verpflichtet ist.

11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 11.1 Vertragliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel selbst, bedürfen der Textform.
- 11.2 Einseitige Änderungen dieser Vereinbarung durch den Händlerkonzentrator werden dem Händler vom Händlerkonzentrator spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt.
- 11.3 Die Zustimmung des Händlers zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn der Händler den Änderungen nicht vor dem in der Änderungsanzeige nach Ziff. 11.2 angegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widersprochen hat. Auf diese Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs wird der Händlerkonzentrator den Händler in seiner Änderungsanzeige besonders hinweisen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers finden keine Anwendung, selbst wenn der Händler auf deren Geltung hinweist und der Händlerkonzentrator diesen nicht widerspricht.
- 12.2 Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt, muss jede Mitteilung der Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei gemacht werden.
- 12.3 Die vorliegende Vereinbarung nebst Anhängen unterliegt deutschem Recht.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für eine Auseinandersetzung aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main. Der Händlerkonzentrator kann den Händler auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen.
- 12.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige, oder – soweit dies nicht möglich ist – annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen. Bei einer Vertragslücke soll eine Regelung gelten, die derjenigen am nächsten kommt, die die Parteien vereinbart hätten, wären sie sich bei Abschluss der Vereinbarung dieser Lücke bewusst gewesen.
- 12.6 Eine Abtretung von Ansprüchen des Händlers aus dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Händlerkonzentrators zulässig.

13. BESONDERE VEREINBARUNGEN

Diese Vereinbarung ist in den Ziff. 1 - 6, 9, 10, 13 und **Anhang 2.1 sowie mit dem Händlerantrag** für den Erwerb des Teilnahmerechts zwingend („**Kernbestimmungen**“).

ANHANG 2.1: TEILNAHME ÜBER HÄNDLERKONZENTRATOR MIT FOLGENDEN BANKEN

Der Händler erklärt sich mit der Weiterleitung dieses Anhangs an die paydirekt GmbH einverstanden.

Basisinformationen I	Angaben des Händlers
Firmenname*	
Rechtsform*	
Gläubiger-ID*	
Adresszusatz	
Straße*	
Hausnummer*	
Postleitzahl*	
Stadt*	
Land*	
Händler-Bank*	
Ort der Händler-Bank*	

Der Händler ist verpflichtet, dem Händlerkonzentrator eine Änderung der Händler-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Die Beauftragung des Händlerkonzentrators (Ziff. 2.1 der Teilnahme- und Entgeltvereinbarung) erstreckt sich auf die paydirekt-Zahler-Banken:

- Commerzbank Aktiengesellschaft
- comdirect bank Aktiengesellschaft
- Deutsche Bank AG
- Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG
- DB Privat- und Firmenkundenbank AG
- norisbank GmbH
- DZ BANK AG
- UniCredit Bank AG
- TARGOBANK AG
- ING-DiBa AG
- Oldenburgische Landesbank AG
- Sparkassen / GIZS GmbH & Co.KG
- Degussa Bank AG
- MLP Finanzdienstleistungen AG (In Vorbereitung)